

Lösungsvorschläge

Teil C Zwangsvollstreckung Grundfall E

Ausgangslage:

- a) Gemäß § 845 Abs. 1 ZPO hat RA Semper die Möglichkeit, in Form eines vorläufigen Zahlungsverbot, schon vor der Pfändung auf Grund des vollstreckbaren Titels durch den Gerichtsvollzieher den Drittschuldner Komm-Bank und den Schuldner Rambo zu benachrichtigen, dass die Pfändung unmittelbar bevorsteht. Mit Zustellung dieser Benachrichtigung darf der Drittschuldner Komm-Bank nicht mehr an den Schuldner Herrn Rambo bezahlen und der Schuldner Rambo hat sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner Komm-Bank hat die Wirkung eines Arrests, § 845 Abs. 2 ZPO.
- b) RA Semper muss folgendes beachten: Wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung an den Drittschuldner Komm-Bank die Pfändung in Form eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erwirkt, verliert der Arrest seine Wirkung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung, § 845 Abs. 2 S. 2 ZPO. Das bedeutet, dass RA Semper sofort nach Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes auch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb) beantragen muss, damit dieser noch innerhalb der Monatsfrist zugestellt wird. Wird der Pfüb erst nach der Monatsfrist zugestellt, kann der Drittschuldner nach Ablauf der Monatsfrist bis zur Zustellung des Pfübs wieder an den Schuldner Rambo bezahlen.

01

Nein, dafür ist gem. § 758a ZPO eine Durchsuchungserlaubnis erforderlich. Der Antrag auf Durchsuchung der Räumlichkeiten ist vom Gläubiger zu stellen. Danach kann der Gläubiger die GVin Mühe mit der Durchsuchung beauftragen. Diese verschafft sich Zutritt unter Zuhilfenahme eines Schlüsseldienstes; ggf. in Begleitung von Polizei, falls körperlicher Widerstand zu erwarten ist. Eine Zustimmung von Herrn Rambo ist nicht dann nicht erforderlich.

02

- a) Ja, er muss den Gerichtsvollzieher entsprechend beauftragen.
- b) Die Vermögensauskunft wird für drei Jahre beim zentralen Vollstreckungsgericht geführt § 882e ZPO.

03

- a) Frau Rose kann gegen Herrn Rambo wegen Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht - Insolvenzgericht – stellen. Von sich aus wird das Gericht nicht tätig.

- b) Voraussetzung für den Antrag: Frau Rose muss
- ein rechtliches Interesse haben (meist gegeben: sie will Geld/Forderung) ,
 - die Forderung und der Insolvenzgrund müssen glaubhaft gemacht werden.

Die Glaubhaftmachung erfordert ein rechtskräftiges Urteil oder entsprechenden Titel und den Nachweis (über Gerichtsvollzieher bzw. der Bank), dass die bisherigen Zwangsvollstreckungsversuche des Antragstellers gegen den Schuldner erkennbar fruchtlos waren und sind/sein werden.

04

Der Schuldner müsste die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren sowie die RA- Gebühren für das Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsverfahren, ferner die Kosten für Gerichtsvollzieher und sonstige Auslagen übernehmen. Besteht Einigkeit und zahlt der Schuldner, kann RA Semper den Insolvenzantrag zurücknehmen – solange, bis das Verfahren eröffnet oder der Antrag vom Gericht zurückgewiesen wird.